

Anlage 2

Zentrale Steuerung

Norderstedt, den 16.08.2013

Fachbereich Organisation, Personal und Recht

Team Recht

Bescheid HA

Vermerk:

Betreff: Sitzung des Ausschuss für Schule und Sport am 07.08.2013

TOP 4, Weiterbetrieb des Lehrschwimmbeckens der Grundschule Friedrichsgabe

hier: 1) Schreiben der CDU-Fraktion, Frau Weidler, an Herrn Oberbürgermeister Grote

vom 12.08.2013

2) Erklärung von Herrn Matthes zu Ziffer 4) des Beschlusses (Protokoll)

Mit Schreiben vom 12.08.2013 wendet sich Frau Weidler für die CDU-Fraktion an Herrn Oberbürgermeister Grote und bittet um Prüfung der Rechtmäßigkeit des unter o.g. TOP gefassten Beschlusses des Ausschuss für Schule und Sport. Frau Weidler bittet um Prüfung, ob das sog. „Muslima-Schwimmen“ zum Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten gehört, mit der Folge, dass hier die Gleichstellungsbeauftragte vor der Beschlussfassung hätte angehört werden müssen.

Nach erfolgter Beschlussfassung hat Herr Matthes als persönliche Erklärung protokollieren lassen, er bitte die Verwaltung um Klärung, ob die Ziffer 4) des Beschlusses, wegen des fehlenden Deckungsvorschlages, den haushaltstechnischen Vorgaben bzw. Rahmenbedingungen entspricht.

Nach Prüfung der Rechtslage ist folgendes festzuhalten:

Ein „Verfahrensfehler“ wegen der nicht erfolgten Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten im Ausschuss ist nicht ersichtlich. Der Gleichstellungsbeauftragten ist nicht das Wort verwehrt worden. Vielmehr hatte die Gleichstellungsbeauftragte jede Möglichkeit sich über die anstehende Beschlussfassung zu informieren und ggf. ihre Auffassung einzubringen. Ein besonderes Formerfordernis der Einbindung der Gleichstellungsbeauftragten, welche nicht beachtet worden wäre, ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

Ziffer 4) des Beschlusses lautet:

*„Die laufenden Betriebskosten und die notwendigen Sanierungskosten werden bei den Haushaltsberatungen 2014/ 2015 berücksichtigt.“*

Da der Ausschuss für Schule und Sport im vorliegenden Fall eine Zuständigkeit zur Beschlussfassung allein aus § 1 Abs. 1 Ziffer 1.3 der Zuständigkeitsordnung herleiten kann, steht diese Zuständigkeit aber jedenfalls unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Diese Haushaltsmittel liegen nicht vor. Damit kann der Beschluss des Ausschusses nur dahingehend verstanden werden, dass der Ausschuss den Hauptausschuss als zuständigen Finanzausschuss bittet, entsprechende Haushaltsmittel in den Haushalt aufzunehmen und den Haushaltsentwurf der Stadtvertretung zur Entscheidung vorzulegen. Die Stadtvertretung ist dann in ihrer Entscheidung über den Haushalt selbstverständlich nicht an den hier gefassten –vorberatenden- Beschluss des Ausschusses für Schule und Sport gebunden und kann frei über eine Berücksichtigung der erforderlichen Mittel im Haushalt entscheiden.

Sollte die Stadtvertretung also keine Mittel in den Haushalt aufnehmen, wäre der vorliegende Beschluss des Ausschusses obsolet.

im Auftrage



Mirow

2) Herrn Oberbürgermeister Grote, z.w.V.